



---

**Resolution 1718 (2006)**

**verabschiedet auf der 5551. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 14. Oktober 2006**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolution 825 (1993), die Resolution 1540 (2004) und insbesondere die Resolution 1695 (2006), sowie die Erklärung seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006 (S/PRST/2006/41),

*bekräftigend*, dass die Verbreitung nuklearer, chemischer und biologischer Waffen und ihrer Trägersysteme eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

*mit dem Ausdruck seiner größten Besorgnis* über die Erklärung der Demokratischen Volksrepublik Korea (DVRK), am 9. Oktober 2006 einen Kernwaffenversuch durchgeführt zu haben, sowie über die Herausforderung, die dieser Versuch für den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die internationalen Anstrengungen zur Stärkung des globalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen darstellt, und die Gefahr, die sich daraus für den Frieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ergibt,

*mit dem Ausdruck* seiner festen Überzeugung, dass das internationale Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen beibehalten werden soll, und unter Hinweis darauf, dass die DVRK nach dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht den Status eines Kernwaffenstaates haben kann,

*unter Missbilligung* des von der DVRK verkündeten Rücktritts von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und ihres Strebens nach Kernwaffen,

*ferner missbilligend*, dass die DVRK sich geweigert hat, ohne Vorbedingungen wieder an den Sechs-Parteien-Gesprächen teilzunehmen,

*sich* die Gemeinsame Erklärung Chinas, der DVRK, Japans, der Republik Korea, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten vom 19. September 2005 *zu eigen machend*,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die DVRK auf andere Besorgnisse der internationalen Gemeinschaft in Sicherheits- und humanitären Fragen eingeht,

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis darüber, dass der von der DVRK behauptete Versuch zu erhöhten Spannungen in der Region und darüber hinaus geführt hat, und daher *feststellend*, dass eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorliegt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, und Maßnahmen nach deren Artikel 41 ergreifend,

1. *verurteilt* den von der DVRK am 9. Oktober 2006 bekannt gegebenen Nuklearversuch, unter flagranter Missachtung seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 1695 (2006), und der Erklärung seines Präsidenten vom 6. Oktober 2006 (S/PRST/2006/41), wonach ein solcher Versuch namentlich die universelle Verurteilung durch die internationale Gemeinschaft nach sich ziehen und eine klare Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde;

2. *verlangt*, dass die DVRK keinen weiteren Nuklearversuch oder Start eines ballistischen Flugkörpers durchführt;

3. *verlangt*, dass die DVRK die Verkündung ihres Rücktritts von dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sofort zurücknimmt;

4. *verlangt ferner*, dass die DVRK sich dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) wieder anschließt, und *unterstreicht*, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihren Vertragsverpflichtungen auch weiterhin nachkommen müssen;

5. *beschließt*, dass die DVRK alle mit ihrem Programm für ballistische Flugkörper verbundenen Aktivitäten auszusetzen und in diesem Zusammenhang ihrer zuvor eingegangenen Verpflichtung auf ein Moratorium für Flugkörperstarts wieder nachzukommen hat;

6. *beschließt*, dass die DVRK alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat, in striktem Einklang mit den für die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen geltenden Verpflichtungen und den Bedingungen ihres Sicherheitsabkommens mit der IAEO (IAEA INFCIRC/403) zu handeln hat und der IAEO Transparenzmaßnahmen anzubieten hat, die über diese Anforderungen hinausgehen, einschließlich des Zugangs zu Personen, Dokumentation, Geräten und Anlagen auf Verlangen der IAEO und soweit diese es für notwendig erachtet;

7. *beschließt außerdem*, dass die DVRK alle anderen vorhandenen Massenvernichtungswaffen und bestehenden Programme für ballistische Flugkörper auf vollständige, verifizierbare und unumkehrbare Weise aufzugeben hat;

8. *beschließt*,

a) dass alle Mitgliedstaaten die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer der nachstehenden Gegenstände an die DVRK, auf direktem oder indirektem Weg, über ihr Hoheitsgebiet oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, verhindern werden:

i) alle Kampfpanzer, gepanzerten Kampffahrzeuge, großkalibrigen Artilleriesysteme, Kampfflugzeuge, Angriffshubschrauber, Kriegsschiffe, Flugkörper oder Flugkörpersysteme entsprechend der Definition für die Zwecke des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, oder sonstiges Wehrmaterial einschließlich Er-

satzteilen, oder vom Sicherheitsrat oder von dem Ausschuss nach Ziffer 12 (Ausschuss) festgelegte Gegenstände;

ii) alle in den Listen in den Dokumenten S/2006/814 und S/2006/815 enthaltenen Artikel, Materialien, Geräte, Güter und Technologien, sofern der Ausschuss nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution die Bestimmungen dieser Dokumente geändert oder vervollständigt hat, auch unter Berücksichtigung der Liste in Dokument S/2006/816, sowie alle anderen vom Sicherheitsrat oder vom Ausschuss festgelegten Artikel, Materialien, Geräte, Güter und Technologien, die zu den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper oder anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK beitragen könnten;

iii) Luxusgüter;

b) dass die DVRK die Ausfuhr aller unter den Buchstaben a) i) und a) ii) genannten Gegenstände einzustellen hat und dass alle Mitgliedstaaten die Beschaffung solcher Gegenstände von der DVRK durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, und gleichviel ob sie ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, verbieten werden;

c) dass alle Mitgliedstaaten jeden Transfer von technischer Ausbildung, Beratung, Diensten oder Hilfe im Zusammenhang mit der Bereitstellung, der Herstellung, der Wartung oder dem Einsatz der unter den Buchstaben a) i) und a) ii) genannten Gegenstände an die DVRK durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus oder von der DVRK durch deren Staatsangehörige oder von deren Hoheitsgebiet aus verhindern werden;

d) dass alle Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen rechtlichen Verfahren die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu jedem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen, die im Eigentum oder unter der direkten oder indirekten Kontrolle der vom Ausschuss oder vom Sicherheitsrat benannten Personen oder Einrichtungen stehen, die nach Feststellung des Ausschusses oder des Sicherheitsrats an den Nuklearprogrammen, anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen und Programmen für ballistische Flugkörper der DVRK beteiligt sind oder diesen Unterstützung gewähren, darunter mit anderen unerlaubten Mitteln, oder von Personen oder Einrichtungen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, sofort einfrieren werden und sicherstellen werden, dass ihre Staatsangehörigen oder Personen oder Einrichtungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets für diese Personen oder Einrichtungen oder zu ihren Gunsten keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen;

e) dass alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um die Einreise der vom Ausschuss oder vom Sicherheitsrat benannten Personen, die nach Feststellung des Ausschusses oder des Sicherheitsrats für die Politiken der DVRK im Zusammenhang mit den Nuklearprogrammen, Programmen für ballistische Flugkörper und anderen Massenvernichtungswaffenprogrammen der DVRK verantwortlich sind, auch indem sie diese unterstützen oder fördern, sowie ihrer Familienangehörigen in ihr Hoheitsgebiet oder deren Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet zu verhindern, wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;

f) dass, um die Einhaltung der Forderungen dieser Ziffer sicherzustellen und dadurch den unerlaubten Handel mit nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen, ihren Trägersystemen und verwandtem Material zu verhüten, alle Mitgliedstaaten aufgefordert werden, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Ein-

klang mit dem Völkerrecht kooperative Maßnahmen zu ergreifen, darunter erforderlichenfalls auch die Überprüfung von Ladungen auf dem Weg in die oder aus der DVRK;

9. *beschließt*, dass die Bestimmungen von Ziffer 8 d) auf finanzielle oder andere Vermögenswerte oder Ressourcen keine Anwendung finden, die nach Feststellung der betreffenden Staaten

a) für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen dienen, sofern die betreffenden Staaten dem Ausschuss ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, dass diese Feststellung dem Ausschuss von den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuss gebilligt wurde, oder

c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine in Ziffer 8 d) genannte Person oder eine vom Sicherheitsrat oder dem Ausschuss benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuss durch die betreffenden Staaten mitgeteilt;

10. *beschließt*, dass die mit Ziffer 8 e) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden werden, wenn der Ausschuss von Fall zu Fall entscheidet, dass die betreffende Reise aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt ist, oder wenn der Ausschuss zu dem Schluss kommt, dass eine Ausnahme die Ziele dieser Resolution auf andere Weise fördern würde;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, dem Sicherheitsrat innerhalb von dreißig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie im Hinblick auf die wirksame Durchführung von Ziffer 8 ergriffen haben;

12. *beschließt*, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuss des Sicherheitsrats einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen wird:

a) von allen Staaten, insbesondere den Staaten, die die in Ziffer 8 a) genannten Artikel, Materialien, Geräte, Güter und Technologien herstellen oder besitzen, Informationen über die von ihnen ergriffenen Schritte zur wirksamen Durchführung der mit Ziffer 8 dieser Resolution verhängten Maßnahmen sowie alle weiteren Informationen einzuholen, die er in dieser Hinsicht für nützlich erachtet;

b) Informationen über behauptete Verstöße gegen die mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen zu prüfen und daraufhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

c) Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 9 und 10 zu prüfen und darüber zu entscheiden;

d) zusätzliche Artikel, Materialien, Geräte, Güter und Technologien zu bestimmen, die für die Zwecke der Ziffern 8 a) i) und 8 a) ii) festzulegen sind;

e) zusätzliche Personen und Einrichtungen zu benennen, die den mit den Ziffern 8 d) und 8 e) verhängten Maßnahmen unterliegen;

f) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu erlassen;

g) dem Sicherheitsrat mindestens alle 90 Tage über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten, samt Anmerkungen und Empfehlungen, insbesondere darüber, wie die Wirksamkeit der mit Ziffer 8 verhängten Maßnahmen erhöht werden kann;

13. *begrüßt und befürwortet weiterhin* die Anstrengungen aller beteiligten Staaten, ihre diplomatischen Bemühungen zu verstärken, alles zu unterlassen, was die Spannungen verschärfen könnte, und die baldige Wiederaufnahme der Sechs-Parteien-Gespräche zu erleichtern, mit dem Ziel, rasch die Gemeinsame Erklärung Chinas, der DVRK, Japans, der Republik Korea, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten vom 19. September 2005 umzusetzen, die verifizierbare Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel herbeizuführen und den Frieden und die Stabilität auf der koreanischen Halbinsel und in Nordostasien zu wahren;

14. *fordert* die DVRK *auf*, sofort und ohne Vorbedingungen wieder an den Sechs-Parteien-Gesprächen teilzunehmen und auf die rasche Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung Chinas, der DVRK, Japans, der Republik Korea, der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten vom 19. September 2005 hinzuarbeiten;

15. *bekräftigt*, dass er die Aktivitäten der DVRK laufend weiter verfolgen wird und dass er bereit sein wird, die Angemessenheit der in Ziffer 8 enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Modifizierung, Aussetzung oder Aufhebung, wenn dies zu einem bestimmten Zeitpunkt im Lichte der Einhaltung der Bestimmungen dieser Resolution durch die DVRK erforderlich sein sollte;

16. *unterstreicht*, dass weitere Entscheidungen erforderlich sein werden, falls sich zusätzliche Maßnahmen als notwendig erweisen;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.